



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/2008 – Ausgegeben am 04.02.2008 – 12. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

70. Curriculum für das Masterstudium Religionswissenschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 24.1.2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 15.01.2007 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Religionswissenschaft in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.¹

Präambel

Das interdisziplinäre Masterstudium "Religionswissenschaft" der Universität Wien hat die Aufgabe, ReligionswissenschaftlerInnen in Österreich auszubilden. Es dient der Vermittlung von Techniken und Methoden der Religionsforschung, dem vertieften Kennenlernen und Erlernen kulturwissenschaftlicher Arbeitsmethoden, dem Erwerb von Darstellungstechniken interkultureller Problematiken und dem Verstehen der Abläufe in interkulturellen Übersetzungsvorgängen.

Die wesentlichen Inhalte des Studiums sind

- Vertiefte Kenntnis der Religionsgeschichte, sowohl der Weltreligionen als auch ethnischer, (prä-)historischer Religionen und Neuer Religionen,
- Methoden und Inhalte vergleichender Religionsforschung,
- Dialog der Kulturen, Probleme und Chancen interkultureller gesellschaftlicher Prozesse.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

Das Studium der Religionswissenschaft an der Universität Wien befähigt die AbsolventInnen

- zur selbständigen Forschung auf dem Gebiet der historischen und vergleichend-systematischen Religionswissenschaft.
- Zur Vermittlung von Kenntnissen über Religionen und interkulturelle Prozesse im Bereich des Religionsjournalismus und der Erwachsenenbildung.

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007 und MBl. vom 23.12.2003, 4. Stück, Nr. 15 in der Fassung MBl. 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

- Zum Verständnis interkultureller Prozesse und zur aktiven Mediation in diesen, v.a. im Zusammenhang von Sozialberufen, pädagogischer und therapeutischer Tätigkeit, in der Krankenhausseelsorge und in der Asylberatung.
- Zum religions- und kulturspezifischen Consulting in Wirtschaft, Politik und Kultur.
- Zur einschlägigen Mitarbeit in der Entwicklungshilfe, sowohl im Rahmen internationaler oder nationaler Einrichtungen als auch im Bereich der NGO's.

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Religionswissenschaft beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.²

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudium "Religionswissenschaft" setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, kann zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit die Absolvierung von zusätzlichen Lehrveranstaltungen oder Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

AbsolventInnen des Masterstudiums "Religionswissenschaft" ist der akademische Grad "*Master of Arts*" – abgekürzt *MA* - zu verleihen.

§ 5 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Das Masterstudium "Religionswissenschaft" besteht aus:

18 ECTS	Vertiefende Religionsgeschichte:
	09 ECTS Hauptthemen der Religionsgeschichte
	09 ECTS Religionsgeschichtliche Spezialveranstaltungen
13 ECTS	Vergleichend-Systematische Religionswissenschaft
	08 ECTS Vergleichend-Systematische Religionswissenschaft
	05 ECTS Angewandte Systematik
19 ECTS	Teil- und Brückendisziplinen der Religionswissenschaft
	06 ECTS Religion und Gesellschaft
	07 ECTS Religionspsychologie
	06 ECTS Weitere Teildisziplin
08 ECTS	Religionswissenschaftliche Textlektüre
05 ECTS	Aktuelle Forschungsansätze
07 ECTS	Praktische Religionswissenschaft
20 ECTS	Wahlmodule
25 ECTS	Masterarbeit mit methodischem Begleitseminar

² Nach der derzeitigen Rechtslage, vgl. Universitätsgesetz 2002 § 54 Abs 3.

05 ECTS Masterprüfung

Prüfungen und sonstige Leistungsnachweise sind im angegebenen ECTS-Punkte-Rahmen inkludiert.

(2) Modulübersicht:

Modulnummer	Modulbezeichnung	SWST	ECTS
Pflichtmodule			
M1	Hauptthemen der Religionsgeschichte	06	09
M2	Religionsgeschichtliche Spezialveranstaltungen	04	09
M3	Vergleichend-systematische Religionswissenschaft	06	08
M4	Angewandte Systematik	02	05
M5	Religion und Gesellschaft	02	06
M6	Religionspsychologie	04	07
M7	Weitere Teildisziplinen	04	06
M8	Religionswissenschaftliche Textlektüre	04	08
M9	Aktuelle Forschungsansätze	02	05
M10	Praktische Religionswissenschaft	06	07
M 11	Abschlussmodul		30
GESAMT		40	100
Wahlmodule			
M12	Einschlägige Quellsprache	06	10
M13	Vertiefende Quellsprache	06	10
M14	Betreute Forschungsarbeit	02	10
M15	Schwerpunkt: Religionsgeschichte	06	10
M16	Schwerpunkt: Systematik	06	10
M17	Schwerpunkt: Methoden empirischer Forschung	04	10
M18	Vertiefende Religionsgeschichte	02	05
M19	Vertiefende Methodik	02	05
M20	Vertiefende Systematik	02	05
M21	Vertiefende Teildisziplin	02	05
M22	Vertiefende Textlektüre	02	05
DAVON	ZU ABSOLVIEREN		20

(3) Unterrichtssprache:

Die Unterrichtssprache ist deutsch. Es können aber auch Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.

(4) Modulbeschreibungen:

M1 Hauptthemen der Religionsgeschichte (06 SWST, 09 ECTS)

Das Modul dient der Ausweitung der religionsgeschichtlichen Kenntnisse über die im Rahmen des Bachelorstudiums erworbenen Kenntnisse hinaus.

Es sind einführende Vorlesungen zu 2 verschiedenen Religionen der Gegenwart (etwa: Afrikanische, Afroamerikanische, Chinesische, Japanische, Koreanische, Jainismus, Neureligiöse Bewegungen) und eine einführende Vorlesung zu einer historischen Religion (etwa: Aztekische, Germanische, Griechische, Keltische, Römische ...) aus dem Angebot zu wählen.

VO	06
SWST 03 ECTS	
Leistungsnachweis: Modulprüfung	06
ECTS	

M2 Religionsgeschichtliche Spezialveranstaltungen (04 SWST, 09 ECTS)

In diesem Modul sollen die religionsgeschichtlichen Kenntnisse der Studierenden in Hinsicht auf eine von ihnen gewählte Spezialisierung vertieft werden. Es dient der Vertiefung auf einem oder zwei Gebieten der speziellen Religionsgeschichte.

Es sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 9 ECTS-Punkten aus dem Angebot "Spezialveranstaltungen zu einzelnen Religionen" zu wählen.

SE/PS/UE Spezialveranstaltungen zu einzelnen Religionen	04	SWST	09
ECTS			
Leistungsnachweis: Erfolgreicher Abschluss der Lehrveranstaltungen			

M3 Vergleichend-systematische Religionswissenschaft (06 SWST, 08 ECTS)

In diesem Modul werden Grundthemen der vergleichend-systematischen Religionswissenschaft (etwa: Mythos, Ritual, Anthropologie der Weltreligionen, Religionsdialog) im Überblick dargestellt. Die Studierenden sollen eine fundierte Kenntnis der Forschungs- und Theoriegeschichte zentraler Thematiken der systematischen Religionswissenschaft in Vertiefung der in § 3 formulierten Zulassungsvoraussetzungen erhalten und in die selbstständige vergleichende Religionsforschung eingeführt werden.

Es sind Vorlesungen im Ausmaß von 6 SWST zu absolvieren.

VO	06	SWST	03
ECTS			
Leistungsnachweis: Modulprüfung			05
ECTS			

M4 Angewandte Systematik (02 SWST, 05 ECTS)

Dieses Modul dient der Einübung der selbständigen Forschung auf dem Gebiet der vergleichend-systematischen Religionswissenschaft. Die Studierenden sollen befähigt werden, sich in der Literatur zu einer Thematik aus diesem Fachgebiet kritisch zu orientieren und verschiedene methodische Ansätze der vergleichend-systematischen Religionswissenschaft in ihrer Anwendbarkeit auf konkrete Fragestellungen zu evaluieren. Für dieses Modul sind die Bestimmungen von §8 (3) zu beachten.

SE zur vergleichend-systematischen Religionswissenschaft	02	SWST,	05
ECTS			
Leistungsnachweis: Erfolgreicher Abschluss der Lehrveranstaltung			

M5 Religion und Gesellschaft (02 SWST, 06 ECTS)

Das Modul dient der Einführung in die sozialwissenschaftliche Religionsforschung. Die Studierenden sollen einen Überblick über die Geschichte der sozialwissenschaftlichen

Religionstheorien, die hauptsächlich Fragestellungen sozialwissenschaftlicher Forschung in Hinblick auf Religionen und ihre Bedeutung für die Gesellschaft erhalten, sowie Basisinformationen zu Methoden quantitativer und qualitativer Sozialforschung vermittelt bekommen.

SE zur Religionssoziologie und/oder -ethnologie 02 SWST, 06
ECTS

Leistungsnachweis: Erfolgreicher Abschluss der Lehrveranstaltung

M6 Religionspsychologie (04 SWST, 07 ECTS)

Das Modul dient der Vermittlung grundlegender religionspsychologischer Theorien und Methoden, wobei erkenntnistheoretische Fragen dieser Disziplin im Mittelpunkt stehen. Es geht um die psychosozialen Bedingungen von religiösen Erlebnissen, Vorstellungswelten und Verhaltensweisen und damit um die unterschiedlichen Religionsverständnisse, wie sie in den verschiedenen psychologischen Schulen entwickelt wurden. Da die Religionspsychologie weitgehend empirisch arbeitet, kommen auch die Prämissen dieser Methodologie zur Darstellung.

VO + PS/UE/SE zur Religionspsychologie 04 SWST 07
ECTS

Leistungsnachweis: Erfolgreicher Abschluss der Lehrveranstaltungen

M7 Weitere Teildisziplinen (04 SWST, 06 ECTS)

Das Modul dient der Einführung in klassische und neue Ansätze der Religionsforschung in Ergänzung der Module M4 und M5. Es sind Vorlesungen zu 2 weiteren, verschiedenen Teil- und Brückendisziplinen der Religionswissenschaft (etwa: Politische Dimensionen von Religionen, Religionsästhetik, Religionsgeographie, Religionsökonomie, Religionsrecht) zu absolvieren. Falls in M5 entweder keine LVA aus Religionssoziologie oder keine LVA aus Religionsethnologie absolviert worden ist, ist die dort nicht absolvierte Teildisziplin auch hier wählbar. Weiters können auch Lehrveranstaltungen aus Missionswissenschaft, Religionsphilosophie und Religionstheologie gewählt werden.

VO zu weiterer Teildisziplin 04 SWST, 02
ECTS

Leistungsnachweis: Modulprüfung 04
ECTS

M8 Religionswissenschaftliche Textlektüre (04 SWST, 08 ECTS)

Dieses Modul dient der Vertiefung der religionsgeschichtlichen Kenntnisse und der philologischen Methodik innerhalb der Religionswissenschaft durch prüfungsimmanente Lektürekurse. Die Studierenden sollen zur eigenständigen Anwendung innerhalb der Religionswissenschaft relevanter philologischer Methoden in Auseinandersetzung mit konkreten Texten historischer oder gegenwärtiger Religionen befähigt werden. Die Kurse sind aus dem einschlägigen Angebot frei wählbar.

SE/PS/UE Religionswissenschaftliche Textlektüre 04 SWST, 08
ECTS

Leistungsnachweis: Erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen

M9 Aktuelle Forschungsansätze (02 SWST, 05 ECTS)

Zweck dieses Moduls ist die Kenntnisnahme und Diskussion neuer Forschungsansätze in der Religionswissenschaft im Rahmen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung.

Insbesondere soll auf die aktuelle Methodendiskussion, wie sie in internationalen Fachzeitschriften, Sammelbänden und Monographien geführt wird, Bezug genommen werden. Für dieses Modul sind die Bestimmungen von §8 (3) zu beachten.

SE: Aktuelle Forschungsansätze in der Religionswissenschaft 02 SWST, 05 ECTS

Leistungsnachweis: Erfolgreicher Abschluss des Seminars

M10 Praktische Religionswissenschaft (06 SWST, 07 ECTS)

Das Ziel dieses Moduls ist es, in die Praxis der Religionswissenschaft einzuführen. Es dient der Einübung konkreter religionswissenschaftlicher Arbeit in der Umsetzung der im Studium erlernten Methodik in gesellschaftlich relevanten Feldern (wie in der Präambel formuliert) und der persönlichen Begegnung mit Religionen, religiöser Praxis vor Ort sowie dem Gespräch mit Vertretern verschiedener religiöser Organisationen und Gruppierungen.

SE/EX Praktische Umsetzung religionswissenschaftlicher Arbeit:
interreligiöser Dialog und Exkursionen
ECTS

06 SWST, 07

Leistungsnachweis: Aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

M11 Abschlussmodul (30 ECTS)

Das Ziel dieses Moduls ist der Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.

Masterarbeit

25

ECTS

Masterprüfung

05 ECTS

(5) Wahlmodulbeschreibungen

(5.1.) Vorbemerkung

Die angebotenen Wahlmodule sind frei kombinierbar. Sie sollen der persönlichen Schwerpunktsetzung der Studierenden dienen; es wird empfohlen, den Schwerpunkt entweder auf religionsgeschichtlichem Gebiet, auf dem Gebiet der vergleichend-systematischen Religionswissenschaft oder auf methodischem Gebiet (insbesondere sozialwissenschaftliche und/oder psychologische Methodik) zu setzen. Im Falle der Schwerpunktsetzung auf Religionsgeschichte ist die Absolvierung wenigstens eines Moduls zu einer religionsspezifischen Quellsprache dringend empfohlen.

(5.2.) Modulbeschreibungen

M12 Einschlägige Quellsprache (06 SWST, 10 ECTS)

Das Modul dient der Vertiefung von bereits im Bachelorstudium erworbenen oder dem Neuerwerb von religionsgeschichtlich einschlägigen Sprachkenntnissen in einer klassischen (z.B. Altgriechisch, Latein, Sanskrit), einer altorientalischen, oder einer außereuropäischen Sprache. Die Absolvierung dieses Moduls wird insbesondere bei einer religionsgeschichtlichen Schwerpunktsetzung empfohlen, wobei Sprachkenntnisse in Hinblick

auf die Schwerpunktsetzung des Studierenden (Gebiet der geplanten Masterarbeit) zu erwerben sind.

VO/UE/PS aus einschlägigen Sprachen
ECTS

06 SWST, 10

Leistungsnachweis: Erfolgreiches Absolvieren der Lehrveranstaltungen

M13 Vertiefende Quellsprache (06 SWST, 10 ECTS)

Das Modul dient der Vertiefung von bereits erworbenen oder dem Neuerwerb von religionsgeschichtlich einschlägigen Sprachkenntnissen in einer klassischen Sprache (z.B. Altgriechisch, Latein, Sanskrit), altorientalischen, oder außereuropäischen Sprache. Die Absolvierung dieses Moduls wird insbesondere bei einer religionsgeschichtlichen Schwerpunktsetzung empfohlen, wobei Sprachkenntnisse in Hinblick auf die Schwerpunktsetzung des Studierenden (Gebiet der geplanten Masterarbeit) zu erwerben sind. Für dieses Modul sind die Bestimmungen von §8 (3) zu beachten.

VO/UE/PS aus einschlägigen Sprachen
ECTS

06 SWST, 10

Leistungsnachweis: Erfolgreiches Absolvieren der Lehrveranstaltungen

M14 Betreute Forschungsarbeit (02 SWST, 10ECTS)

Das Modul dient der praktischen Durchführung eigenständiger Forschungsarbeit auf dem Gebiet der Religionswissenschaft, insbesondere historischer Arbeit (Archivaufenthalte), empirischer Sozialforschung oder empirischer religionspsychologischer Forschung. Die Studierenden sollen die im Laufe von Bachelor- und Masterstudium erlernten Methoden in einer Forschungsarbeit umsetzen. Innerhalb dieses Moduls kann auch eine Forschungsarbeit durchgeführt werden, deren Ergebnisse in der Masterarbeit des/der Studierenden ausgewertet werden. Es wird empfohlen, dieses Modul gemeinsam mit den Modulen M16 oder M18 und M20 zu belegen.

PR
ECTS

02 SWST, 10

Leistungsnachweis: Durchführung der Forschungsarbeit

M15 Schwerpunkt: Religionsgeschichte (06 SWST, 10 ECTS)

Das Modul dient der Schwerpunktsetzung auf dem Gebiet der Religionsgeschichte (Ziele siehe M1 & M2). Die Studierenden können aus dem Angebot für das Gebiet "Spezialveranstaltungen zu einzelnen Religionen" Lehrveranstaltungen für das von Ihnen gewählte Schwerpunktgebiet wählen. Im Sinne der Schwerpunktsetzung wird empfohlen, dieses Modul in Kombination mit M11 oder M21 zu belegen.

VO/SE Spezialveranstaltungen zu einer gewählten Religion
ECTS

06 SWST, 10

Leistungsnachweis: Erfolgreiches Absolvieren der Lehrveranstaltungen

M16 Schwerpunkt: Systematik (06 SWST, 10 ECTS)

Das Modul dient der Schwerpunktsetzung auf vergleichend-systematischer Religionswissenschaft (Ziele siehe M3). Es können Lehrveranstaltungen aus dem Angebot für dieses Gebiet gewählt werden. Im Sinne der Schwerpunktsetzung wird empfohlen, dieses Modul zusammen mit M16 oder M18 zu belegen.

VO/SE Lehrveranstaltungen zur vergleichend-systematischen Religionswissenschaft
06 SWST, 10

ECTS

Leistungsnachweis: Erfolgreiches Absolvieren der Lehrveranstaltungen

M17 Schwerpunkt: Methoden empirischer Forschung (04 SWST, 10 ECTS)

Das Modul dient der Schwerpunktsetzung auf dem Gebiet der sozialwissenschaftlichen und/oder der religionspsychologischen Methodik durch Absolvieren prüfungsimmanenter methodenorientierter Lehrveranstaltungen aus zwei der im Folgenden genannten Gebiete: Religionsethnologie, Religionspsychologie, Religionssoziologie. Im Sinne der Schwerpunktsetzung wird empfohlen, dieses Modul zusammen mit einem der Module M13, M15 oder M18 zu belegen.

PS/UE/SE Methodik der Religionsethnologie/-psychologie/-soziologie 04 SWST, 10ECTS

Leistungsnachweis: Erfolgreiches Absolvieren der Lehrveranstaltungen

M18 Vertiefende Religionsgeschichte (02 SWST, 05 ECTS)

Das Modul dient der Vertiefung auf dem Gebiet der Religionsgeschichte (Ziele siehe M1 & M2) durch Absolvierung eines Seminars mit schriftlicher oder mündlicher Leistung. Für dieses Modul sind die Bestimmungen von §8 (3) zu beachten.

SE zur Religionsgeschichte 02 SWST, 05
ECTS

Leistungsnachweis: Erfolgreiches Absolvieren des Seminars

M19 Vertiefende Methodik (02 SWST, 05 ECTS)

Das Modul dient der Vertiefung auf dem Gebiet religionswissenschaftlicher Methodik (Ziele siehe M9) durch Absolvierung eines Seminars mit schriftlicher oder mündlicher Leistung. Für dieses Modul sind die Bestimmungen von §8 (3) zu beachten.

SE Aktuelle Forschungsansätze in der RW 02 SWST, 05
ECTS

Leistungsnachweis: Erfolgreiches Absolvieren des Seminars

M20 Vertiefende Systematik (02 SWST, 05 ECTS)

Das Modul dient der Vertiefung auf dem Gebiet der vergleichend-systematischen Religionswissenschaft (Ziele siehe M3) durch Absolvierung eines Seminars mit schriftlicher oder mündlicher Leistung. Für dieses Modul sind die Bestimmungen von §8 (3) zu beachten.

SE vergleichend-systematische Religionswissenschaft 02 SWST, 05
ECTS

Leistungsnachweis: Erfolgreiches Absolvieren des Seminars

M21 Vertiefende Teildisziplin (02 SWST, 05 ECTS)

Das Modul dient der Vertiefung auf einer Teildisziplin der Religionswissenschaft oder dem Erwerben von Kenntnissen einer noch nicht in den Modulen M5, M6 und M7 (Ziele siehe dort) belegten Teildisziplin. Für dieses Modul sind die Bestimmungen von §8 (3) zu beachten.

SE zu einer Teildisziplin der RW 02 SWST, 05
ECTS

Leistungsnachweis: Erfolgreiches Absolvieren des Seminars

M22 Vertiefende Textlektüre (02 SWST, 05 ECTS)

Das Modul dient der Vertiefung auf dem Gebiet der Religionsgeschichte (Ziele siehe M8)

durch Absolvierung eines Seminars mit schriftlicher oder mündlicher Leistung. Für dieses

Modul sind die Bestimmungen von §8 (3) zu beachten.

SE Religionswissenschaftliche Textlektüre
ECTS

02 SWST, 05

Leistungsnachweis: Erfolgreiches Absolvieren des Seminars

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflicht- bzw. Wahlmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 25 ECTS-Punkten

§ 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist in der Form einer kommissionellen Gesamtprüfung vor einem Prüfungssenat abzulegen.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 05 ECTS-Punkten

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen mit Übungscharakter: Übungen, Proseminare, Seminare, Vorlesungen plus Übungen, Exkursionen und Praktika.

(2) **Proseminare (PS)** dienen der Einarbeitung in die wissenschaftlichen Methoden mit eigenen mündlichen und/oder schriftlichen Beiträgen.

Übungen (UE) haben die praktische Einübung von Lehrveranstaltungsinhalten zum Ziel.

Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Diskussion mit eigenen mündlichen oder schriftlichen Beiträgen der Studierenden.

Vorlesungen plus Übungen (VO&UE, VU) dienen der Einführung in die Hauptbereiche und Methoden der Studienrichtung Religionswissenschaft und haben durch die damit verbundenen Übungen zugleich auch die praktische Einübung von Lehrveranstaltungsinhalten zum Ziel.

Exkursionen (EX) dienen der direkten Begegnung mit Religionen durch Besuch religiöser Stätten und/oder Gesprächen mit Vertretern von Religionen.

Praktika (PR) dienen der Anwendung religionswissenschaftlicher Methodik im Bereich selbständiger Forschung.

(2) Nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind **Vorlesungen (VO)**. Sie dienen der Einführung in die Hauptbereiche und Methoden der Studienrichtung Religionswissenschaft, gehen auf die hauptsächlichen Tatsachen und Lehrmeinungen ein und haben auf den letzten Entwicklungsstand der Wissenschaft Bedacht zu nehmen, sowie aus den Forschungsgebieten zu berichten.

(3) Lehrveranstaltungen mit Vorkenntnissen sind Lehrveranstaltungen, die ohne den Nachweis, bestimmte methodische oder sprachliche Voraussetzungen innerhalb des Masterstudiums Religionswissenschaft erbracht zu haben, nicht besucht werden können. Dies ist im Einzelnen vom Lehrveranstaltungsleiter festzulegen und betrifft insbesondere die Module M4, M9, M12, M17, M18, M19, M20, M21. Bestehen hinsichtlich der Voraussetzungen Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim nach den Organisationsvorschriften zuständigen akademischen Organ.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

(1) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen [Seminare (SE), Proseminare (PS), Übungen (UE) und Exkursionen (EX)] auf Grund didaktischer Rahmenbedingungen bzw. beschränkter Raum-, Personal- oder Finanzressourcen eine Teilnahmebeschränkung zu erlassen, wobei wenigstens 25 Studierende zuzulassen sind.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:

- Nach der Reihenfolge des Datums der Anmeldung.
- Bevorzugt werden Studierende aufgenommen, bei denen eine Notwendigkeit der Teilnahme zur Erfüllung des Curriculums der Religionswissenschaft vorliegt.
- Studierende, die trotz erfüllter Voraussetzungen bereits einmal in eine Lehrveranstaltung nicht aufgenommen werden konnten, sind bei der nächsten Abhaltung bevorzugt aufzunehmen, wenn dies zur Erfüllung des Curriculums erforderlich ist.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 1 Ausnahmen zuzulassen.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen:

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) Lehrveranstaltungsprüfungen können in schriftlicher (Test) oder mündlicher Form (Kolloquium) abgelegt werden. Die Studierenden haben das Recht, eine dieser Formen zu wählen. Kolloquien und schriftliche Lehrveranstaltungsprüfungen müssen wenigstens 3 Fragen beinhalten. Die Mindestdauer eines Kolloquiums ist 15 Minuten, einer schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfung 45 Minuten. Modulprüfungen sind in der Regel schriftliche Prüfungen (Tests) und müssen wenigstens fünf Fragen und zumindest eine Frage aus jedem Teilgebiet enthalten. Die Mindestdauer einer Modulprüfung ist 60 Minuten.

(3) Prüfungsstoff:

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Bei Modulprüfungen hat das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ die Prüfer für die jeweiligen Module und den Prüfungsstoff nach Absprache mit den Lehrenden den Studierenden bekannt zu geben. Es ist zulässig, Teile der Modulprüfung durch andere Formen schriftlicher Arbeiten (etwa: Aufsatz zu einem Schwerpunktthema) zu ersetzen. Die Prüfungsberechtigten und der Prüfungsstoff der Modulprüfung sind den Studierenden am Beginn jedes Studienjahres durch Anschlag bekannt zu geben.

Bei Vorlesungsprüfungen hat der Lehrveranstaltungsleiter spätestens 1 Monat vor dem

ersten Prüfungstermin die Prüfungsmodalitäten und Prüfungsgebiete bekannt zu geben. Es

ist zulässig, unter Berücksichtigung des vorgegebenen ECTS-Punkteausmaßes persönliche

Vereinbarungen mit einzelnen Studierenden hinsichtlich Form und Schwerpunkt der

Prüfungsleistung zu treffen. Dies gilt sinngemäß auch für prüfungsimmanente

Lehrveranstaltungen.

(4) Verbot der Doppelanrechnung:

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

(5) Die Studierenden haben sich bis spätestens 1 Woche (7 Kalendertage) vor einer Prüfung zu dieser anzumelden. Eine Abmeldung ist bis einen Tag (24h des Vortages bei elektronischer Prüfungsanmeldung) vor der Prüfung zulässig.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

§ 11 Übergangsbestimmungen

Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die auf Grundlage der in §3 genannten Zugangsvoraussetzungen ab dem Wintersemester 2008 ihr Studium beginnen.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

